

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 30502-151/23/14-2015

Datum 02.12.2015

Betreff

Verordnung über Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Apotheken im Lungau;

Kapuzinerplatz 1 5580 Tamsweg Fax +43 6474 6541-6519 bh-tamsweg@salzburg.gv.at Dr. Dieter Motzka Telefon +43 6474 6541-6502

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg über die **Betriebszeiten** und den **Bereitschaftsdienst** der öffentlichen Apotheke "Zum Heiligen Michael" in St. Michael im Lungau und der öffentlichen "St. Leonhard-Apotheke" in Tamsweg

Gemäß § 8 Apothekergesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2014, wird verordnet:

§ 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die öffentlichen Apotheken in St. Michael im Lungau und in Tamsweg haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten.
- a) Apotheke "Zum Heiligen Michael" in St. Michael im Lungau:

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

b) "St. Leonhard-Apotheke" in Tamsweg:

Montag - Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg | Lungau

Kapuzinerpl. 1 | 5580 Tamsweg | Österreich | Telefon +43 6474 6541-0 | bh-tamsweg@salzburg.gv.at | DVR 0059145 Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT222040409507110505 | UID ATU36796400

- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.
- (3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr offen halten.

§ 2 Bereitschaftsdienst

- (1) Die Apotheke "Zum Heiligen Michael" in St. Michael und die "St. Leonhard-Apotheke" in Tamsweg haben außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 an Wochenenden von Samstag 12:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr, an Feiertagen vom Vortag 18:00 Uhr bis Folgetag 8:00 Uhr, mit Wechsel, jeweils Montag, 8:00 Uhr, beginnend mit 21. Dezember 2015, 8:00 Uhr in der Reihenfolge "St. Leonhard-Apotheke" und Apotheke "Zum Heiligen Michael" Turnusbereitschaftsdienst zu versehen. Ist der Montag ein Feiertag, erfolgt der Dienstwechsel erst am Dienstag um 8:00 Uhr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist der Turnusbereitschaftsdienst von 24. Dezember, 8:00 Uhr bis 26. Dezember, 8:00 Uhr von der "St. Leonhard-Apotheke" in Tamsweg zu leisten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist der Turnusbereitschaftsdienst am 26. Dezember und 31. Dezember, jeweils von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des darauffolgenden Tages von der Apotheke "Zum Heiligen Michael" in St. Michael zu leisten.
- (4) An Werktagen von Montag, 8:00 bis Samstag, 8:00 Uhr, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, haben sowohl die Apotheke "Zum Heiligen Michael" in St. Michael und die "St. Leonhard-Apotheke" in Tamsweg Bereitschaftsdienst zu leisten.
- (5) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung kann gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, der Bereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung kann gemäß § 8 Abs. 3 Apothekengesetz in Form der Ruferreichbarkeit geleistet werden, sodass ein Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar ist.
- (6) Der Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre an Werktagen von Montag bis Freitag kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (7) Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die jeweils Bereitschaftsdienst versehenden Apotheken beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe deutlich hinzuweisen.

§ 3 Verwaltungsübertretungen

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (2) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. Dezember 2015 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.Dr. Michaela Rohrmoser, MIM

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur